



ver.di • Bezirk Münsterland • Johann-Krane-Weg 16 • 48149 Münster

Stadt Coesfeld
Fachbereich Ordnung und Soziales
Herrn Witte
Markt 8
48653 Coesfeld

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster
Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Geschäftsführer

Bernd Bajohr

Verkaufsoffene Sonntage - Anhörung gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW

| | |
|----------------|-------------------------|
| Datum | 03. Februar 2018 |
| Ihre Zeichen | |
| Unsere Zeichen | Ba/e. |
| Durchwahl | 0251 – 93300 - 50 |
| FAX | 01805 – 83734323400 |
| E-mail | bernd.bajohr@verdi.de |

Sehr geehrter Herr Witte,

im Zusammenhang mit dem Erlass einer neuen ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Coesfeld werde ich mit Schreiben vom 23. Januar 2018 gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW angehört.

Dazu liegen mir der Verordnungsentwurf für die kommenden Sitzungen des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse inklusive Ausführungen zu den inhaltlich-konzeptionellen sowie rechtlichen Aspekten und ein Flächenplan vor.

Beabsichtigt sind folgende verkaufsoffene Sonntage:

- a) 18.03.2018 aus Anlass des Frühlingsfestes
- b) 06.05.2018 aus Anlass der Automeile
- c) 28.10.2018 aus Anlass des Ursulawochenendes
- d) 09.12.2018 aus Anlass des Weihnachtsmarktes.

Ich gebe dazu folgende Stellungnahme ab:

Zu a) - Frühlingsfest:

Ergänzend zu den oben bereits erwähnten Unterlagen liegen Daten einer Passantenfrequenzzählung vom 02.04.2017 (Sonntag) und 08.04.2017 (Samstag) vor.

Unter Berücksichtigung der überlassenen schriftlichen Ausführungen sehe ich **auf den Innenstadtbereich bezogen** (insbesondere Marktplatz, Schüppenstraße, Kupferstraße, Letter Straße) **keine rechtlichen Bedenken** gegen den im Verordnungsentwurf beabsichtigten, verkaufsoffenen Sonntag.

Bankverbindung
HELABA
IBAN: DE71 5005
0000 0082 0014 54
BIC: HELADEF3333

Auf der Grundlage der bekannten Rechtsprechung zum „räumlichen Umfeld“, dem Verhältnis von Anlassflächen zu Verkaufsflächen, der anzustellenden Prognose sowie unter Berücksichtigung der überlassenen inhaltlich-konzeptionellen Ausführungen bestehen allerdings **erhebliche rechtliche Bedenken gegen die Ausweitung** der Ladenöffnung auf die Bereiche „Dülmener Straße“ und „Dreischkamp“.

Bei der Prüfung, ob beabsichtigte verkaufsoffene Sonntage die durch Gesetz und Rechtsprechung bestimmten Voraussetzungen erfüllen, ist neben dem Anlass der **räumliche Bezug zu prüfen**.

Weiterhin muss der Verordnungsgeber eine schlüssige und belastbare Prognose anstellen. Dabei kann auch das **Verhältnis der Anlassfläche zu den geöffneten Verkaufsflächen** eine Rolle spielen.

Mit seinem Urteil vom 11.11.2015 hat das Bundesverwaltungsgericht dazu ausgeführt:

„... Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint.

*Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung **auf das Umfeld des Marktes begrenzt** wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt.*

...

*Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden **Prognose** der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme kann beispielsweise auf Befragungen zurückgegriffen werden.*

Findet ein Markt ... erstmals statt, wird die Prognose notwendig pauschaler ausfallen müssen. Insoweit könnten unter anderem Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen Anhaltspunkte geben.

(BVerwG, Urteil vom 11. November 2015 – 8 CN 2/14 –)

Räumlicher Bezug:

Die Hauptaktivitäten anlässlich des Frühlingsfestes finden – wie in den Vorjahren auch – im Bereich der Innenstadt statt.

„Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird.“

(BVerwG, Urteil vom 11. November 2015 – 8 CN 2/14 –)

Es ist weder dargelegt noch erkennbar, dass diese Hauptaktivitäten wegen ihres Umfangs oder der besonderen Attraktivität eine derartige Ausstrahlungswirkung bis hin zum beabsichtigten Bereich der Dülmener Straße sowie dem Dreischkamp haben.

Vergleich der Anlassflächen zu den Verkaufsflächen:

„Auch der von dem Verwaltungsgericht vorgenommene Vergleich der Verkaufsfläche von 100.000 qm gegenüber einer Fläche für die Gesundheitsmesse von allenfalls 1.000 qm führt dazu, dass sich das Überwiegen der prägenden Wirkung der Gesundheitsmesse nicht feststellen lässt.“ (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 07. Oktober 2016 – 8 B 2537/16 –, Rn. 13, juris).

„Auch, wenn die Flächenverhältnisse nur indiziellen Charakter haben, ist das danach offensichtliche Missverhältnis zwischen den Flächen der Veranstaltungsbereiche und der von der Ladenöffnung erfassten Verkaufsflächen außer auf verfassungsrechtlich in diesem Zusammenhang unbeachtliche wirtschaftlichen Umsatzinteressen der Verkaufsstelleninhaber und alltägliche Erwerbsinteressen der Kunden nicht auf tragfähige Sachgründe gestützt.“
OVG NRW vom 10.06.2016 - 4 B 504/16 -.

Die Stadt Coesfeld führt dazu aus:

*„Im Bereich der **Dülmener Straße** gibt es Kochevents, Hüpfburg, Kinderschminken, ein Ballonkünstler, einen Würstchen- und Getränkestand. Im Bereich **Dreischkamp** gibt es eine Zaubershow, ein Kochevent, ein XXL-Dartboard, einen Bungee-Run sowie weitere Kinderaktionen.“*

Die Verkaufsflächen Dülmener Straße sowie Dreischkamp stellen ein Vielfaches gegenüber den „Anlass“flächen und damit ein offensichtliches Missverhältnis dar. Soweit Kochevents, Hüpfburg etc. überhaupt einen Bezug zum eigentlichen Anlass haben steht die geschätzte Fläche dieser „Anlässe“ in einem krassen Missverhältnis zu den geöffneten Verkaufsflächen.

Prognose:

Darüber hinaus liegen zu diesen beabsichtigten Anlass-/Verkaufsorten ausweislich des „Meldebogens für verkaufsoffene Sonntage in Coesfeld 2018“ auch keine belastbaren Prognosen der Besucherströme vor:
*„Für die in Verbindung mit den Veranstaltungen stehenden weiteren „Spielorten“ (in der Hauptsache Dülmener Straße und Dreischkamp) **liegen keine** Passantenfrequenzzählungen vor.“*

Und weiter:

„Nach Beobachtungen der Vorjahre wird von Faktor 1,5 bis 2 im Hinblick auf Belegung der Parkplätze ... im Vergleich zu gewöhnlichen Samstagen ausgegangen.“

Das daraus resultierende 1,5- bis 2-fache Besucheraufkommen soll also **in der überwiegenden Mehrheit** auf die nachfolgend noch einmal zitierten Aktivitäten und nicht auf die geöffneten Verkaufsstellen bezogen zurückzuführen sein?

„Im Bereich der Dülmener Straße gibt es Kochevents, Hüpfburg, Kinderschminken, ein Ballonkünstler, einen Würstchen- und Getränkestand. Im Bereich Dreischkamp gibt es eine Zaubershow, ein Kochevent, ein XXL-Dartboard, einen Bungee-Run sowie weitere Kinderaktionen.“

| |
|---|
| Daneben können die Antworten zu folgenden Fragen weiteren Aufschluss geben: |
|---|

Generell:

Kommen die Besucher hauptsächlich/ausnahmslos wegen des Frühlingsfestes oder wegen der geöffneten Verkaufsstellen?

Auf die Dülmener Straße bezogen:

Kommen die Besucher hauptsächlich oder sogar ausnahmslos wegen der Kochevents, der Hüpfburg etc. oder wegen der geöffneten Verkaufsstellen?

Auf den Dreischkamp bezogen:

Kommen die Besucher hauptsächlich oder sogar ausnahmslos wegen der Kochevents, der *Zaubershow*, dem *XXL-Dartboard* etc. oder wegen des geöffneten Möbelmarktes?

Wissen die ankommenden Besucher überhaupt, dass es ein Kochevent etc. gibt und wenn ja, warum das angeboten wird?

Auf Dülmener Straße und Dreischkamp bezogen:

Fahren Besucher des innerstädtischen Frühlingsfestes aus der Innenstadt anschließend zu den geöffneten Verkaufsstellen und „Anlässen“ zur Dülmener Straße bzw. dem Dreischkamp?

Wenn überhaupt: Sind dann die angegebenen „Anlässe“ (Kochevent, Zaubershow, Hüpfburg, Würstchen- und Getränkestand etc.) ausschlaggebend oder die geöffneten Verkaufsflächen?

| |
|---------------------------|
| Zu b) – Automeile: |
|---------------------------|

Wie in dem persönlichen Gespräch am 02.02.2018 bei Herrn Bürgermeister Öhmann vereinbart erfolgt hierzu noch eine gesonderte Stellungnahme.

Zu c) – Ursulawochenende:

Ergänzend zu den oben bereits erwähnten Unterlagen liegen Daten von Passantenfrequenzzählungen ausgewählter Tage in 2016 und 2017 (so u.a. Sonntag, 29. Oktober 2017) sowie Passantenbefragungen vor.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Konzeption und den Erkenntnissen aus den Passantenfrequenzzählungen sowie -befragungen bestehen **bezogen auf den Innenstadtbereich** (insbesondere Marktplatz, Schüppenstraße, Kupferstraße, Letter Straße) **keine rechtlichen Bedenken** gegen diesen beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntag.

Auf der Grundlage der bekannten Rechtsprechung zum „räumlichen Umfeld“, dem Verhältnis von Anlassflächen zu Verkaufsflächen, der anzustellenden Prognose sowie unter Berücksichtigung der überlassenen inhaltlich-konzeptionellen Ausführungen bestehen allerdings **erhebliche rechtliche Bedenken gegen die Ausweitung** der Ladenöffnung auf die Bereiche „Dülmener Straße“ und „Dreischkamp“.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Buchstabe a) verwiesen.

Zu d) – Weihnachtsmarkt:

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Konzeption bestehen **bezogen auf den Innenstadtbereich** (insbesondere Marktplatz, Schüppenstraße, Kupferstraße, Letter Straße) **keine rechtlichen Bedenken** gegen diesen beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntag.

Auf der Grundlage der bekannten Rechtsprechung zum „räumlichen Umfeld“, dem Verhältnis von Anlassflächen zu Verkaufsflächen, der anzustellenden Prognose sowie unter Berücksichtigung der überlassenen inhaltlich-konzeptionellen Ausführungen bestehen allerdings **erhebliche rechtliche Bedenken gegen die Ausweitung** der Ladenöffnung auf die Bereiche „Dülmener Straße“ und „Dreischkamp“.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Buchstabe a) verwiesen.

Abschließend und ausdrücklich möchte ich darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme eine **Anhörung** gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW darstellt.

Die neben der Gewerkschaft ver.di zu Beteiligten können im rechtlichen Sinne weder „genehmigen“ noch „ablehnen“. Die Entscheidung ist dem jeweiligen Beschlussorgan der Kommune vorbehalten

Im Übrigen ist unsere weitere und aus anderen Gründen ablehnende Haltung zu verkaufsoffenen Sonntagen bekannt.

Bitte schicken Sie mir die endgültig beschlossene Verordnung rechtzeitig zu, vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Bajohr
Geschäftsführer